



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 18. Ratssitzung vom 5. Oktober 2022

731. 2022/168

Weisung vom 04.05.2022:

Elektrizitätswerk, Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 608 vom 14. September 2022:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne)
Abwesend: Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mischa Schiwow (AL): *Es geht naturgemäss um einen technisch präzisen Text, der Begriffe beinhaltet, die nicht allen bekannt sind. Die Redaktionskommission (RedK) stellte sich die Frage, ob «Verteilnetzbetreiberin» in der Stromgesetzgebung ein stehender Begriff ist oder ob sich der Begriff auch auf andere Energieträger beziehen könnte. Die Kommission beschloss auf Zeile 4 «Verteilnetzbetreiberin der Stromversorgung» zu präzisieren. Auf einen statischen Verweis auf die energiepolitischen Artikel in der Gemeindeordnung verzichteten wir hingegen, weil sich sonst Verschiebungen in der Geschäftsordnung (GO) ergeben hätten. Auf Zeile 7 werden bei den Rückvergütungen die «Kundinnen und Kunden der Stadt» erwähnt. Dieser Begriff wird gestrichen, weil er in der städtischen Rechtslegung nicht existiert. Analog dazu wurde auch auf Zeile 21 der Verweis auf Kundinnen und Kunden weggelassen. Auf Zeile 8 liest man den nicht unbedingt bekannten Begriff der «Solarstrombörse». Dieser ist entgegen der Vermutung keine Handelsbörse, deshalb ergänzte die Redaktionskommission den Begriff um einen Zusatz zu «ewz Solarstrombörse», um auf ihren spezifischen Charakter hinzuweisen. Analoge Änderungen wurden auf Zeile 76 und 77 vorgenommen. Die konsistente Verwendung von «und» und «oder» bei Aufzählungen beschäftigte uns in den Zeilen 25, 32 und 34. Es geht darum festzustellen, ob die Aufzählungen kumulativ oder alternativ gemeint sind. Auf Zeile 28 wurde in der Marginalie «Delegation» durch «Festlegung» ersetzt. Auf Zeile 42 ersetzen wir das unschöne Wort «einzelfallweise» durch «im Einzelfall». Am Ende hat die Kommission den Artikel 18 über die Zuständigkeit von Zeile 70 auf Zeile 54 verschoben. Es handelt sich um Bestimmungen von allgemeinem Charakter, auch wenn sie gemäss Weisungstext deklaratorischer Natur sind.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.



2 / 7

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Sibylle Kauer (Grüne), Referentin; Vizepräsident Beat Oberholzer (GLP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Andreas Kirstein (AL), Ursina Merkler (SP), Carla Reinhard (GLP), Jehuda Spielman (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne), Barbara Wiesmann (SP)

Enthaltung: Präsident Bruno Wohler (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 100 gegen 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015 (AS 732.360) wird gemäss Beilage (datiert vom 4. Mai 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 5. Oktober 2022) totalrevidiert.

AS ...

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)

vom 5. Oktober 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 4. Mai 2022²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1¹ Diese Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Stadt als Verteilnetzbetreiberin der Stromversorgung im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele gemäss GO erbringt (gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen).

² Die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen bezwecken die Förderung:

- a. der effizienten Verwendung von Energie mit Ausnahme von bauphysikalischen Massnahmen;
- b. der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;
- c. der Treibhausgasreduktion.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 356 vom 4. Mai 2022.



Leistungen	<p>Art. 2 ¹ Die Stadt bietet folgende gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen an:</p> <ul style="list-style-type: none">a. strombezogene Energieberatung;b. Rückvergütungen;c. Beiträge an Dritte;d. Beiträge an stadteigene Unternehmen und Dienstabteilungen;e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen. <p>² Die Stadt fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der ewz-Solarstrombörse.</p>
Entschädigung a. Klimaschutzleistungen	<p>Art. 3 ¹ Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen an die Stadt wird im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes³ erhoben.</p> <p>² Die Entschädigung beträgt mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 2,5 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Höhe der Entschädigung fest.</p>
b. Berechnung	<p>Art. 4 ¹ Die Entschädigung berechnet sich aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen (Plankosten); undb. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder Überdeckungen). <p>² Die Stadt weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen als kommunale Abgabe aus.</p>
	<p>B. Strombezogene Energieberatung und Rückvergütungen</p>
Energieberatung	<p>Art. 5 ¹ Die Stadt erbringt strombezogene Energieberatungsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich selbst.</p> <p>² Die als gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c aufgeführten strombezogenen Anwendungsbereiche.</p>
Rückvergütung	<p>Art. 6 ¹ Rückvergütungen können insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewährt werden.</p> <p>² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁴ geregelt.</p>
	<p>C. Beiträge</p>
Beitragsobjekte a. Definition	<p>Art. 7 ¹ Beiträge können für folgende Beitragsobjekte im Verteilnetzgebiet entrichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Anlagen, die Energie aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen erzeugen;b. Anlagen, Geräte, Gebrauchsgegenstände oder Massnahmen, die die Energie besonders sparsam nutzen oder den Energieverbrauch vermindern;c. Anlagen, Geräte oder Massnahmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten;

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

⁴ Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) vom 2. März 2016, AS 732.319; Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019, AS 732.329.



- d. Analysen von Haushaltungen, Betrieben oder Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Energiesparpotenziale;
- e. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder Pilotanlagen zur rationellen Energieerzeugung, Energieverwendung oder zur Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger;
- f. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–c dienen.

² Geräte und Gebrauchsgegenstände können mit Verkaufsaaktionen gefördert werden.

b. Festlegung	Art. 8 Der Stadtrat legt die konkreten Beitragsobjekte fest.
Beitragssubjekte	Art. 9 Einen Beitrag für Beitragsobjekte kann erhalten, wer: <ul style="list-style-type: none">a. eine Anlage realisiert und betreibt;b. eine Massnahme umsetzt;c. ein Gerät oder einen Gebrauchsgegenstand kauft.
Beitragshöhe	Art. 10 Die Beitragshöhe richtet sich nach: <ul style="list-style-type: none">a. der Wirkung auf die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt (Förderwürdigkeit);b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte;c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung;d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.
Bemessungsgrundlage	Art. 11 ¹ Der Beitrag bemisst sich mit Ausnahme von Verkaufsaaktionen gemäss Art. 7 Abs. 2 nach: <ul style="list-style-type: none">a. den tatsächlich anfallenden Kosten der Investition oder Massnahme;b. den Höchstsätzen für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen;c. den Höchstsätzen des Primärenergieverbrauchs, der durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart wird. <p>² Massgebend für die Bemessung des Beitrags ist der niedrigste Förderansatz.</p>
Investitionsbeiträge	Art. 12 ¹ Für Anlagen und Massnahmen werden in der Regel Investitionsbeiträge entrichtet. <p>² In begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge entrichtet werden.</p>
Pauschalbeiträge	Art. 13 Der Stadtrat kann für bestimmte Anlagen und Massnahmen Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.
Übrige Beiträge	Art. 14 Beiträge für Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d–f bemessen sich im Einzelfall nach den Kriterien in Art. 10 lit. a und d.
Grundsätze	D. Beitragsgewährung Art. 15 ¹ Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. <p>² Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>



³ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von stadteigenen Unternehmen oder Dienstabteilungen.

Ausschluss	<p>Art. 16 ¹ Beiträge werden nicht gewährt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">mit dem Bau von Anlagen oder einer Massnahme gemäss Art. 7 Abs. 1 einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird;mit dem Bau von Anlagen oder einer Massnahme gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a–c vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt begonnen wird;Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden;bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt. <p>² Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen.</p>
Subsidiaritätsprinzip	<p>Art. 17 ¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale und private Fördermittel angerechnet.</p> <p>² Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 18 Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben gemäss § 105 Gemeindegesetz (GG)⁵.</p>
Ökologischer Mehrwert a. Grundsatz	<p>Art. 19 Der aus der Förderung resultierende ökologische Mehrwert kann veräussert werden, sofern er für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar bleibt.</p>
b. Veräusserung	<p>Art. 20 ¹ Die Betreiberschaft kann den ökologischen Mehrwert veräussern, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">der aus geförderten Energieerzeugungsanlagen stammende Strom ins Verteilnetz eingespeist wird;er durch Reduktion von Treibhausgasen mittels Einsatz von geförderten Wärmepumpenanlagen erzielt wird;er durch die Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird und die oder der Anschlussnehmende der Veräusserung zustimmt. <p>² Die Anschlussnehmenden können den ökologischen Mehrwert veräussern, der durch Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird.</p>
Pflichten	<p>Art. 21 ¹ Die Beitragssubjekte:</p> <ol style="list-style-type: none">erstellen die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht sowie betreiben und unterhalten diese während der vorgesehenen Nutzungsdauer;gewähren Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen und geben Auskunft über die Betriebsdaten;

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.



- c. erhalten die geförderten Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht;
- d. melden wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich;
- e. melden den Empfang von anderen anrechenbaren Fördermitteln unverzüglich;
- f. halten Bedingungen und Auflagen ein.

² Übertragen Beitragssubjekte ihre Rechte an der Anlage, überbinden sie ihre Pflichten ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger.

Kürzung der Beiträge

Art. 22 ¹ Beiträge werden gekürzt, wenn:

- a. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden;
- b. vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden;
- c. sie zusammen mit anrechenbaren Fördermitteln die maximale Beitragshöhe gemäss Art. 11 übersteigen;
- d. sie aufgrund ihrer Höhe einen massgeblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel beanspruchen.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Rückerstattung

Art. 23 Ein erhaltener Beitrag muss ganz oder teilweise zurückerstattet werden:

- a. bei Verletzung der Pflichten gemäss Art. 21;
- b. bei Kürzung der Beiträge gemäss Art. 22.

Gültigkeit

Art. 24 ¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

² Die Bewilligung verfällt, wenn das Vorhaben nicht innert dieser Frist realisiert wird.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die Dauer der Bewilligung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Berichte über geförderte Objekte

Art. 25 Die Stadt kann Berichte über geförderte Beitragsobjekte unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlichen.

E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der ewz-Solarstrombörse

Höhe der Förderung

Art. 26 ¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der ewz-Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

F. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015⁶ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

⁶ AS 732.360



7 / 7

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. Oktober 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. Dezember 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat